

12. September 2025

Antrag an die Fachgruppentagung der Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe Beschlussfassung der Grundumlage 2026

1. Begründung

- **Geplante Aktivitäten - Finanzbedarf der Fachgruppe**

Zur Fortführung/zum Ausbau der Aktivitäten der Freizeit- und Sportbetriebe sowie unter Berücksichtigung von Preissteigerungen aus den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Fachgruppe, ihrem Büro-, Sach- und Personalaufwand, der aus den Rechnungsabschlüssen und Voranschlägen der letzten Jahre sowie den Beschlüssen des Ausschusses über Vorhaben ersichtlich ist, ergibt sich für das kommende Jahr ein Finanzbedarf in Höhe von € 392.380,-.

Geplant sind in den kommenden Jahren unter anderem:

- Neu ausgerichtete Image- und Branchenkampagnen zur Stärkung der öffentlichen Wahrnehmung der Freizeit- und Sportbetriebe.
- Fortbildungsmaßnahmen für Unternehmer:innen und Mitarbeiter:innen in den Betrieben.
- Fachvorträge und Workshops zu aktuellen Themen.
- Kooperationsprojekte mit dem Fachverband.
- Branchenveranstaltungen, Netzwerktreffen und Austauschformate zur besseren Vernetzung innerhalb der Berufsgruppen.
- Rechtliche und fachliche Beratung sowie Serviceleistungen, um die Mitgliedsbetriebe bei aktuellen juristischen Herausforderungen zu unterstützen.

- **Mitgliederentwicklung**

Die Anzahl der Mitglieder blieb im letzten Kalenderjahr konstant. Es ist weiterhin von einer gleichbleibenden Entwicklung der Mitgliederzahlen auszugehen.

- **Anteil des Fachverbandes an der Grundumlage**

Der Anteil des Fachverbandes an der Grundumlage wurde mit € 34.200,- festgesetzt.

- **Begründung für die Erhöhung der Grundumlage 2026:**

Die Grundumlage der Fachgruppe wurde zuletzt 1992 angepasst. Seither ist es - mit Ausnahme einer Vereinheitlichung 2023 auf € 90,- für alle sonstigen Berufsgruppen - zu keiner inflationsbedingten Erhöhung gekommen. Das bedeutet, dass sie seit mehr als drei Jahrzehnten im Wesentlichen unverändert geblieben ist. In dieser Zeit haben sich jedoch

die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen massiv verändert: Die allgemeine Inflation seit 1992 beläuft sich auf über 100 %, zudem haben sich die betrieblichen Aufwendungen in den letzten Jahren erheblich erhöht - in einzelnen Bereichen um bis zu 50 % seit 2019.

In den vergangenen Jahren konnten steigende Kosten durch den Einsatz vorhandener Rücklagen abgefedert werden. Dieser Spielraum ist inzwischen weitgehend ausgeschöpft: Die Rücklagen sind deutlich zurückgegangen und reichen nicht mehr aus, um künftige Kostensteigerungen zu decken.

Gleichzeitig ist der Anspruch der Mitglieder an Service, Interessenvertretung und fachliche Unterstützung in den letzten Jahren gestiegen. Die Fachgruppe investiert daher laufend in rechtliche Beratung, Informationsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit sowie gemeinsame Projekte auf Landes- und Bundesebene.

Um diese Aufgaben auch in Zukunft erfüllen zu können, ist eine maßvolle Erhöhung der Grundumlage unumgänglich. Für die große Mehrheit der Mitglieder („alle Sonstigen“) bedeutet die vorgeschlagene Erhöhung eine Mehrbelastung von € 30 pro Jahr. Auch für die übrigen Berufsgruppen liegen die Erhöhungen in einem Rahmen, der deutlich unter den tatsächlichen Kostensteigerungen der letzten Jahrzehnte bleibt.

Die Anpassung gewährleistet, dass die Fachgruppe weiterhin handlungsfähig bleibt, die Interessen der Mitglieder wirksam vertreten und geplante Projekte umsetzen kann. Damit leisten die Mitglieder einen Beitrag, der unmittelbar der gesamten Freizeitwirtschaft zugutekommt.

Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Meinung zur geplanten Grundumlagerhöhung zu äußern. Wenn Sie von diesem Recht Gebrauch machen möchten, senden Sie Ihre Stellungnahme bitte bis spätestens 7. Oktober 2025 per E-Mail an freizeit@wktirol.at.

- **Es wird daher folgender Antrag gestellt:**
Die Fachgruppentagung der Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe möge die Grundumlage 2026 wie folgt beschließen:

606	FG Freizeit- und Sportbetriebe	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszw eigne: <ul style="list-style-type: none">• Wetttbüros, Buchmacher, Totalisatoren, Wettkommissäre und Wettschaffter• Spielbanken, Casinos• Halten erlaubter Spiele in casinoähnlicher Form• Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten gemäß § 5 Glücksspielgesetz• Campingplätze• alle Sonstigen Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszw eiges. Treffen mehrere Berufszw eige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. Pro zum 31.12. des Vorjahres aufgestellten Wettermittel (Wettannahme- und Wettvermittlungsautomaten sowie Wetteingabeapparate) ein fester Betrag Pro zum 31.12. des Vorjahres aufgestellten Glücksspielapparat ein fester Betrag Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 112,00 € 1.496,00 € 112,00 € 0,00 € 1.496,00 € 120,00 € 0,00 € 0,00 € 56,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am 14.10.2025. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.		

Wirtschaftskammer Tirol
Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe

Georg Giner
Fachgruppenobmann



Fabian Kathrein, BSc
Fachgruppengeschäftsführer

